

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.12.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Wer gilt als getestet?	• höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung nach Corona-Test- und Quarantäneverordnung • höchstens 48 Stunden zurückliegender negativer PCR-Test mit Bescheinigung eines anerkannten Labors • Schülerinnen und Schüler gelten -mit Ausnahme des Zeitraums 27.12.2021 - 09.01.2022- aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. • Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
Beaufsichtigte Selbsttests	sind zulässig bei • Sitzungen kommunaler Gremien • Bildungsangeboten • Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit • Sportangeboten für Kinder und Jugendliche
Wer gilt als immunisiert?	• Immunisiert = vollständig geimpft oder genesen, ohne Symptome einer Corona-Infektion • gleichgestellt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren; in der Zeit vom 27.12.2021 - 09.01.2022 ist jedoch zwingend ein negativer Testnachweis erforderlich • Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können mit max. 6 Wochen altem ärztlichen <u>Testund</u> zusätzlichem negativen Testnachweis • bis 16.01.2022 auch Schüler*innen im Alter von 16 und 17 Jahren zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer und schauspielerischer Aktivitäten - in der Zeit vom 27.12.2021 - 09.01.2022 ist jedoch zwingend ein negativer Testnachweis erforderlich
Impfnachweis	Ein Impfnachweis gilt nur bei vollständiger Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff (veröffentlicht vom Paul-Ehrlich-Institut): • Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen • Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Janssen (Johnson & Johnson): 1 Impfung Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor; bei Genesenen reicht der Nachweis über eine verabreichte Impfdosis (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion).
Genesenennachweis	Nachweis einer vorherigen Corona-Infektion, die mindestens 28 und maximal 180 Tage (ca. 6 Monate) zurückliegt in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) Nach Ablauf der 180 Tage ist zur Aufrechterhaltung des Genesenenstatus eine einmalige Impfung zur Auffrischung des Immunschutzes erforderlich.
Was heißt 3G?	Die 3G-Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert oder getestet sind.
Was heißt 2G?	Die 2G-Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert sind
Was heißt 2G+ ?	Die 2G+ Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert und getestet sind. In der Regel reicht ein Antigen-Schnelltest, in besonderen Fällen ist ein PCR-Test vorgeschrieben.
Beschäftigte, Ehrenamtler*innen und vergleichbare Personen in Bereichen mit 3G, 2G oder 2G+	Bei Kontakt zu Gästen, Kund*innen, Nutzer*innen oder untereinander ist eine Immunisierung oder Negativtestung erforderlich. In 2G und 2G+ Bereichen müssen nicht Immunisierte zusätzlich zum Negativtest mindestens eine medizinische Maske tragen. Ist dies nicht möglich (Blasmusiker, Schiedsrichter...) reicht übergangsweise ein PCR-Test

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.12.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Wo gilt Maskenpflicht?	• ÖPNV, Taxen, Schüler*innenbeförderung, Bahnen, Schiffe, Flugzeuge • grundsätzlich in allen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, sofern sie Kund*innen/Besucher*innen zugänglich sind • auch bei Versammlungen (nach Art. 8 GG) im Freien mit über 750 Personen • im Freien dort, wo kommunale Allgemeinverfügungen dies vorschreiben
Maskenpflicht im Freien gemäß Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 20.12.2021	Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske auf folgenden Flächen: - Veranstaltungsflächen der Dortmunder Weihnachtsstadt - o Sonntags 12:00 – 22:00 Uhr - o Montags – Donnerstags 10:00 – 22:00 Uhr - o Freitags u. Samstags 10:00 – 23:00 Uhr - Auf den Dortmunder Wochenmärkten. - Auf dem Westen- und Ostenhellweg täglich in der Zeit von 09.00 - 20.00 Uhr Genaue Flächen und Uhrzeiten siehe Dortmunder Bekanntmachungen vom 20.12.2021 https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/bekanntmachungen/db_2021/DOBEKA_74-2021-Sonderausgabe.pdf
Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?	Kinder bis zum Schuleintritt bei Passformproblemen dürfen Kinder bis 13 J. ersatzweise eine Alltagsmaske tragen
Welche Masken dürfen verwendet werden?	Für Masken gilt als Mindeststandard die medizinische Maske (sog. OP-Maske). Mit einer gut sitzenden FFP2-Maske lässt sich das Ansteckungsrisiko deutlich verringern. Die Verwendung solcher hochwertigeren Masken wird dringend empfohlen. Achtung: Sonderregelung für Fahrschulen/Fahprüfungen.
Wo kann ausnahmsweise auf Masken verzichtet werden? (Beispiele, vollständige Auflistung siehe § 3 Abs. 2 CoronaSchVO)	• in Privaträumen bei privaten Zusammentreffen • bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraumes durch eine Person • in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz/Stehplätzen • immunisierte Personen bei der Teilnahme an schriftlichen/mündlichen Prüfungen bei Mindestabstand 1,5 Meter oder Plätzen im Schachbrettmuster • zur notwendigen Einnahme von Speisen/Getränken • Absetzen für wenige Sekunden • Beschäftigte/Inhaber*innen hinter geeigneten Abtrennungen aus Glas/Plexiglas etc • aus medizinischen Gründen, ärztliches Zeugnis ist auf Verlangen vorzulegen • immunisierte Chormitglieder beim Gemeinsamen Singen, immunisierte Sänger*innen/Schauspieler*innen bei Auftritten/Proben im Rahmen kultureller Angebote
Welche Kontaktbeschränkungen gelten für <u>nicht immunisierte</u> Personen?	Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum mit anderen Personen nur zusammentreffen • innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung • über den eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand (Kinder bis 13 Jahren sind ausgenommen) • zur Begleitung/Betreuung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger, aus betreuungsrelevanten Gründen, zur Wahrnehmung von Sorge-/Umgangsrechten • bei Versammlungen/Veranstaltungen, die unter die 3G-Regel fallen oder für die keine Zugangsbeschränkungen gelten

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.12.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Welche Kontaktbeschränkungen gelten für immunisierte Personen?	Private Zusammenkünfte von ausschließlich immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum sind zulässig • innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung • mit dem eigenen Hausstand und höchstens zwei Personen aus einem anderen Hausstand (Kinder bis einschließlich 13 Jahren zählen nicht mit) • mit insgesamt höchstens zehn Personen aus beliebig vielen Hausständen (Kinder bis 13 Jahren zählen nicht mit) • zur Begleitung/Betreuung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger, aus betreuungsrelevanten Gründen, zur Wahrnehmung von Sorge-/Umgangsrechten • bei Versammlungen/Veranstaltungen, die unter die 3G, 2G, 2G+ Regel fallen oder für die keine Zugangsbeschränkungen gelten Achtung: Sofern nicht immunisierte Personen teilnehmen, gelten auch die Regelungen für nicht immunisierte Personen!
Was ist ein Hausstand?	Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben
Wie erfolgen Zugangskontrollen?	Die Nachweise der Immunisierung oder negativen Testung sind von den für die Einrichtungen/Veranstaltungen/Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, ausländisches Passpapier, norfalls Führerschein) abzugleichen. Personen, die sich nicht ausweisen können, sind abzuweisen bzw. auszuschließen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die CovPassCheckApp verwendet werden, die auch Fälschungen erkennt. Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich beim Zutritt, eine nachgelagerte Kontrolle erst innerhalb der Einrichtung ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbaren Kontrollkonzeptes zulässig (hierzu bitte vorab Kontakt mit dem Ordnungsamt aufnehmen). Schüler*innen ab 16 Jahren legen als Testnachweis -mit Ausnahme des Zeitraums vom 27.12.2021 - 09.01.2022- eine Bescheinigung der Schule vor. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und benötigen - mit Ausnahme des Zeitraums vom 27.12.2021 - 09.01.2022- weder Testnachweis noch Schulbescheinigung. Wenn bei Veranstaltungen im Freien aufgrund ihres Charakters keine klassische Zugangskontrolle möglich ist, sind dokumentierte Stichprobenkontrollen durchzuführen (mind. 5%) und Teilnehmende durch Einladungen/Aushänge auf die jeweils geltende 3G, 2G oder 2G+ Regelung hinzuweisen.
Hygienekonzept	Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Das Konzept muss auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten.

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.12.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Verbindliche Hygieneanforderungen zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind: (Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW; II) Umsetzung verpflichtend!	1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote des öffentlichen Personenverkehrs), 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius mit Spülmittel verwendet werden; bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser zu achten; die Tenside beziehungsweise Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast-beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. 7. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.